

Klausur zum Medienrecht I

1. Der Fotograf A hat ein Foto mit folgenden Merkmalen geschaffen: Eine Person sitzt auf einem Sofa vor einem Fernsehgerät. Der Kopf verdeckt den Bildschirm, wobei rechts und links jeweils die Antennen des Fernsehers in einer Weise zu sehen sind, als ragten die Antennen aus dem Kopf der Person. Im Hintergrund ist eine gemusterte bunte Tapete zu sehen. Das Foto des A wird in Deutschland mehrfach publiziert.

Einige Monate später muss er feststellen, dass der Fotograf B ein Foto hergestellt hat, dass ebenfalls eine auf dem Sofa sitzende Person von hinten zeigt, aus deren Kopf scheinbar die Antennen des im übrigen verdeckten Fernsehgeräts ragen. An der Wand ist eine Tapete mit einem anderen Muster zu sehen. Auch das Sofa hat eine andere Farbe.

A ist über das "Plagiat" des B empört. Er verlangt Unterlassung und Schadensersatz von B. B verteidigt sich damit, dass er das Foto des A nicht gekannt habe. Es kommt zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Bitte nehmen Sie zu dem Konflikt Stellung. Erläutern Sie dabei die nachfolgenden urheberrechtlichen Begriffe in Bezug auf den Fall:

Fotografie / Urheberrecht

Doppelschöpfung / abhängige Nachschöpfung / freie Benutzung

Unterlassungsanspruch / Schadensersatzanspruch / Lizenzgebührenanalogiemethode

2. Wie entsteht der Schutz des Urheberrechts? Bei wem entsteht der Schutz durch das Urheberrecht? Was versteht man unter einem exklusiven Lizenzvertrag?
3. Die Zeitung Z schreibt über den urheberrechtlichen Streit zwischen A und B (siehe Fall 1.). In dem Beitrag heißt es u.a.:

Die Fotos TV-Mann 1 und TV-Mann 2 gleichen sich exakt. Da hat sicher der B vom A abgekupfert.

Bitte erläutern Sie anhand des Zitats aus der Zeitung Z den Unterschied zwischen einer Tatsachen- und Meinungsäußerung. Inwieweit ist diese Unterscheidung im Hinblick auf ein Gegendarstellungsverlangen von Belang.

Viel Erfolg!

keine Hilfsmittel